

Prüfer bei Industrie und Handelskammer (IHK) als Nebentätigkeit Pflicht oder Kür?

Beitrag von „Pauker2000“ vom 20. Juni 2017 17:04

Hallo Zusammen,

ich bin Berufsschullehrer und derzeit in der Berufsausbildung sowie am Beruflichen Gymnasium (11, 12, 13) eingesetzt. Als ich noch neu im Job war wurde ich von der Schule gefragt ob ich Prüfer bei der IHK werden möchte. Ich habe sofort "ja" geantwortet weil ich wusste, dass Kollegen das auch machen. Für die Tätigkeit als Prüfer gibt es keinen Ausgleich (ein paar Euro aber die brauche ich nicht). Es ist enorm viel zusätzliche Arbeit in der Freizeit. Meines Wissens handelt es sich um eine Nebentätigkeit und ein Ehrenamt. Ich bin glücklich und ausgelastet mit meinen dienstlichen Aufgaben, sodass ich darauf und auf einen weiteren externen Chef verzichten kann.

Meine Frage: "Ist die Nebentätigkeit als Prüfer für Lehrer dienstliche Verpflichtung oder ist es komplett freiwilliges zusätzliches Engagement?"

Auf diese Frage habe ich bis heute noch keine zufriedenstellende Antwort erhalten. Aber möglicherweise weiß ja die/der ein oder andere hier im Form mehr...

Viele Grüße

Beitrag von „fossi74“ vom 20. Juni 2017 17:53

Faustregel: Für eine dienstliche Verpflichtung bekommst Du keine gesonderte Vergütung, auch keine "paar Euro".

Beitrag von „Pauker2000“ vom 20. Juni 2017 19:11

Das beantwortet leider meine Frage nicht. Wir erhalten schließlich alle ein Gehalt/Besoldung, wodurch alle dienstlichen Aufgaben (Unterricht, Korrekturen, Prüfungsausschüsse, Konferenzen,

etc.) abgedeckt sind. Die damit verbundenen ganzen außerunterrichtlichen Tätigkeiten bezeichne ich auch nicht als Freizeit, da sie ganz normal zum Beruf eines Lehrers dazugehören.

Die Frage war: "Ist die Nebentätigkeit(!) als Prüfer für Lehrer dienstliche Verpflichtung oder ist es komplett freiwilliges zusätzliches Engagement?"

Beitrag von „Yummi“ vom 20. Juni 2017 19:27

Nein, es ist keine Pflicht. Es ist aber schon gerne gesehen, zumal es schon von Vorteil sein kann, mit Mitarbeitern der ausbildenden Betriebe bekannt zu sein.

Beitrag von „fossi74“ vom 20. Juni 2017 19:37

Zitat von Pauker2000

Die Frage war: "Ist die Nebentätigkeit(!) als Prüfer für Lehrer dienstliche Verpflichtung oder ist es komplett freiwilliges zusätzliches Engagement?"

Und die Antwort war durchaus eine Antwort auf Deine Frage...

Nochmal: Wäre es eine dienstliche Verpflichtung, wäre sie mit Deinem Gehalt abgegolten (und wäre auch keine Nebentätigkeit). Du würdest dafür nichts (zumindest kein Geld) extra kriegen - wie eben auch für Korrekturen, Pausenaufsichten und Konferenzen.

Im Übrigen ist die IHK keine Behörde, sondern eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit definitiv keine Stelle, bei der Du eine Dienstpflicht im Rahmen Deines Amtes ableisten könntest.

Beitrag von „Jens_03“ vom 20. Juni 2017 21:25

Moin!

Laut BBiG § 40 Zusammensetzung, Berufung

"(2) Dem Prüfungsausschuss **müssen** als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie **mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule** angehören. Mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist **ehrenamtlich**. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird."

Lehrkräfte berufsbildender Schulen sind also Teil des Prüfungsausschusses, es handelt sich grundsätzlich um eine ehrenamtliche Tätigkeit. In Bremen (<http://www.vlb-bremen.de/index.php/rech...sen-der-kammern>) ist man da beispielsweise sehr deutlich, was die Übernahme und Verweigerung dieses Ehrenamtes bedeutet - dort wird mit einer Disziplinarstrafe gedroht. Andere Länder dürften ähnliche Vorschriften haben (bspw. <http://www.schulrecht-sh.de/texte/b/berufsbildungsgesetz.htm>).

Losgelöst davon, dass ich es für sinnvoll erachte, als Lehrkraft im Prüfungsausschuss aktiv mitzuwirken (Kontakt zu den Betrieben, Schüler bei dieser schwierigen Phase begleiten, usw.), kann ich es verstehen, dass vor dem Hintergrund der Doppelbelastung durch Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium sowie Zwischen-, Abschluss- und gegebenenfalls Meisterprüfung für die Kammer, es irgendwann reicht.

Im Berufungszeitraum wird dieses Ehrenamt wohl fortgeführt werden müssen, um den Ablauf der Prüfungen nicht zu gefährden. Danach wäre es gegebenenfalls möglich, ob man mit der zuständigen Stelle sowie dem Vorgesetzten darüber spricht, künftig nicht mehr berufen zu werden.

Beitrag von „Pauker2000“ vom 21. Juni 2017 14:51

Hallo Zusammen, danke für eure Beiträge. **Wer noch mehr Infos zum Thema hat oder weiß, bitte hier posten...**

Folgende Passage aus dem Nieders. Landesbeamtengegesetz scheint in dieser Beziehung eher eine Pflicht anstatt der Kür zu sehen, denn IHK-Prüfer ist rechtlich als Nebentätigkeit deklariert:

§ 71:

Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen

1. eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst,
2. eine Nebentätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder
in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer
anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, wenn dies im öffentlichen Interesse
liegt,

zu übernehmen und fortzuführen, soweit diese Tätigkeit ihrer
Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in
Anspruch nimmt.

Beitrag von „fachinformatiker“ vom 10. Oktober 2024 10:02

Bezüglich des Themas frage ich mich, ob Kolleginnen und Kollegen mit
Schwerbehindertenstatus gegen deren Willen zu dieser "ehrenamtlichen" Tätigkeit verpflichtet
werden können.